

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 05/2019
(12. Juni 2019)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
zur Festlegung von Vergütungen am Center for Advanced Studies
(Vergütungssatzung DHBW CAS)**

Vom 11. Oktober 2018

Aufgrund von § 46 Absatz 6 Satz 2, § 56 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 58 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat dieser Satzung am 12. Juni 2019 zugestimmt.

Der Präsident der DHBW wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Festlegung von Vergütungen am Center for Advanced Studies (Vergütungssatzung DHBW CAS) vom 11. Oktober 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 12. Juni 2019, Nr. 04/2019) enthält.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Inkrafttreten	2
Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze	3

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt in der Anlage die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrerinnen und den Hochschullehrern der DHBW in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen. ²Diese Satzung regelt außerdem die Höhe der Vergütung von Lehraufträgen, die im Rahmen von weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg erteilt werden. ³Weiterhin regelt diese Satzung die Vergütung für die Mitwirkung bei der Deltaprüfung und der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte sowie die Vergütung für die Mitwirkung bei der Zugangsprüfung im Masterstudiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen.

(2) In Abweichung von den in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Gewährung von Prüfungsvergütungen, Vergütungen für Hilfstätigkeiten bei Prüfungen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der Berufsakademien vom 14. August 2007 (GABl. 2007, S. 586) sowie in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 11. Oktober 2013 (GABl. 2013, 549, berichtigt S. 622), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 07.10.2016 (GABl. 2016, S. 630), festgelegten Vergütungssätzen werden die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen vergütet; im Übrigen bleiben die genannten Verwaltungsvorschriften unberührt.

(3) Die in dieser Satzung genannten Vergütungssätze finden Anwendung für Tätigkeiten, die ab Inkrafttreten erbracht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Lehraufträge und Vergütungstatbestände, die für das bzw. ab dem Wintersemester 2019/2020 geschlossen werden bzw. entstehen. ³Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Festlegung der Vergütung von in Nebentätigkeit wahrgenommenen Lehrtätigkeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie der Vergütung von Lehraufträgen in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten (Vergütungssatzung Master DHBW) vom 13. März 2015, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Festlegung der Vergütung von in Nebentätigkeit wahrgenommenen Lehrtätigkeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie der Vergütung von Lehraufträgen in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten (Vergütungssatzung Master DHBW) vom 30. Juni 2017 tritt zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 2019


Prof. Arnold van Zyl
Präsident

Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze

		Fachbereiche	
		Technik und Wirtschaft	Sozialwesen
TEIL I: LEHRE (Master- und Kontaktstudienangebote)			
Präsenz-Lehrveranstaltungen	pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten	120,00 €	60,00 €
Betreuung im Begleiteten Selbststudium	à 45 Minuten	40,00 €	20,00 €

		Fachbereiche	
		Technik und Wirtschaft	Sozialwesen
TEIL II: PRÜFUNGEN (Master- und Kontaktstudienangebote)			
Klausur	Stellung einer Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag pro Bearbeitungszeitstunde	100,00 €	100,00 €
	Begutachtung einer Klausurarbeit je Studierenden pro Bearbeitungszeitstunde	30,00 €	15,00 €
Studienarbeit/ Projektarbeit	Stellung je Thema	100,00 €	50,00 €
	Begutachtung und Betreuung je Arbeit	200,00 €	60,00 €
Seminararbeit/ Transferbericht	Stellung, Betreuung und Begutachtung je Arbeit	60,00 €	60,00 €
Portfolio	Betreuung und Begutachtung je Portfolio	60,00 €	
Konstruktionsentwurf, Programm-entwurf	Betreuung und Begutachtung je Studierenden je Entwurf	60,00 €	
Mündliche Prüfung / Referate	Pro Prüfungszeitstunde je Prüfer	80,00 €	40,00 €

		Fachbereiche	
		Technik und Wirtschaft	Sozialwesen
Projekt-/ For- schungsskizze	Themenstellung je Skizze	30,00 €	25,00 €
	Betreuung und Begutach- tung je Skizze	30,00 €	25,00 €
Forschungs- projektarbeit	Aufgabenstellung je Ar- beit	100,00 €	
	Betreuung und Begutach- tung je Arbeit	160,00 €	
Laborarbeit	Themenstellung und Be- gutachtung je Arbeit	60,00 €	
Masterarbeit	Betreuung je Arbeit	200,00 €	100,00 €
	Besuch beim Dualen Partner vor Ort je Be- such (max. 2 Besuche)	200,00 €	100,00 €
	Begutachtung je Arbeit	400,00 €	200,00 €
Kombinierte Prü- fung	Prüfungsteile werden entsprechend ihrer Gewichtung vergütet (au- ßer bei Prüfungsteilen, deren Gewichtung durch die Prüfungs- dauer erfolgt)		

Eine Vergütung von Prüfungsleistungen wie zum Beispiel mündlichen Prüfungen oder Referaten ist nur möglich, wenn diese außerhalb der Lehrveranstaltungen erfolgen.

TEIL III: DELTAPRÜFUNG UND EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE		
Klausur	Stellung einer Klausurarbeit mit Lösungsvor- schlag pro Bearbeitungszeitstunde	bis zu 100,00 €
	Begutachtung einer Klausurarbeit pro Be- arbeitungszeitstunde	bis zu 20,00 €
	Klausuraufsicht mit Weisungs- und Entschei- dungsbefugnis pro Zeitstunde	9,40 €
Mündliche Prüfung	pro Prüfung je Prüfer	bis zu 13,30 €

TEIL IV: ZUGANGSPRÜFUNG MASTER STEUERN; RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNGSWESEN

Klausur	Stellung einer Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag pro Bearbeitungszeitstunde	bis zu 100,00 €
	Begutachtung einer Klausurarbeit je Studierendem pro Bearbeitungszeitstunde	bis zu 30,00 €